



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 8. Juni 2009	Sonderdruck	Nummer 6
-------------	---------------------------------	-------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Genehmigung vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal in der Fassung der 1. Änderung vom 29. Mai 2009 169
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Genehmigung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Heidegrund und der Stadt Osterfeld vom 29. Mai 2009 171

Anlagen:

- . Verbandsgemeindevereinbarung Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal aus den Mitgliedsgemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Stadt Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stadt Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau, Heidegrund

- . Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde; Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heidegrund in die Stadt Osterfeld

4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Genehmigung vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal in der Fassung der 1. Änderung vom 29. Mai 2009

Die folgende Genehmigung ist gleichlautend gegenüber den Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen, Leislau, Löbitz, Meine-

weh, Mertendorf, Molau, Stadt Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau und Heidegrund erklärt worden.

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Stadt Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau und Heidegrund durch die Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ mit Schreiben vom 18. Mai 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsge-

meinde Wethautal in der Fassung der 1. Änderung
ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) und des § 2 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGrG) genehmige ich die Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal in der Fassung der 1. Änderung für die 19 Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görtschen, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau und Heidegrund.
2. Die Veröffentlichung der Verbandsgemeindevereinbarung in der Fassung der 1. Änderung sowie der Genehmigung hat gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in folgenden Tageszeitungen zu erfolgen:
 - Mitteldeutsche Zeitung/Zeitzer Zeitung
 - Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelder Zeitung
 - Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie in der
 - Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra.
3. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Achtzehn der 22 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ (nämlich die Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görtschen, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau und Wethau) haben von

der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde bereits Gebrauch gemacht und eine unterschriebene bzw. gesiegelte Vereinbarung zur Verbandsgemeindebildung mit Schreiben vom 22. Januar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung sowie die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Verbandsgemeindevereinbarung sind erfolgt.

Nach der Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandsgemeindevereinbarung hat sich die Gemeinde Heidegrund entschlossen, sich doch noch an der Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal zu beteiligen. Daraufhin wurde eine erste Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal erforderlich, der die Gemeinderäte sämtlicher an der Bildung der bereits genehmigten Verbandsgemeindevereinbarung beteiligten 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ durch Beschluss zustimmten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund beschloss daraufhin die Verbandsgemeindevereinbarung in der Fassung der 1. Änderung. Zeitgleich beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund die Eingemeindung der Gemeinde Heidegrund in die Stadt Osterfeld mit Wirkung zum 01.01.2010, um für das Gebiet der Gemeinde Heidegrund die Voraussetzung für das Erreichen der Mindesteinwohnergröße nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 Satz 4 GemNeuGrG zu erfüllen.

Nunmehr werden somit 19 von 22 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Wethautal bilden. Die übrigen drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ (Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Prießnitz) beteiligen sich auch weiterhin nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal, sondern haben genehmigungsfähige Gebietsänderungsvereinbarungen zur Eingemeindung in die Stadt Naumburg vorgelegt.

Die zu bildende Verbandsgemeinde „Wethautal“ besteht sodann aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

Ifd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde „Wethautal“	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
1	Wethau	Neubildung aus den Gemeinden Wethau und Gieckau	1.079
2	Mertendorf	Eingemeindung der Gemeinde Utenbach in die Gemeinde Löbitz und sodann Neubildung durch die Gemeinden Löbitz, Görtschen und Mertendorf	1.820

3	Stadt Osterfeld	Eingemeindung der Gemeinden Goldschau, Waldau und Heidegrund in die Stadt Osterfeld	2.907
4	Anhalt Süd	Neubildung aus den Gemeinden Meineweh, Pretzsch und Unterkaka	1.129
5	Molauer Land	Neubildung aus den Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Leislau und Molau	1.260
6	Schönburg	keine gebietliche Veränderung	1.089
7	Stößen	keine gebietliche Veränderung	1.052

Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung in der Fassung der 1. Änderung habe ich im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 1 GemNeuGrG an mich gezogen, da das Genehmigungsverfahren der ursprünglichen Verbandsgemeindevereinbarung ebenfalls bei der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGrG lag.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung in der Fassung der 1. Änderung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde „Wethautal“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt und somit auch die materielle Rechtmäßigkeit zu bejahen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Klang

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Genehmigung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Heidegrund und der Stadt Osterfeld vom 29. Mai 2009

Die folgende Genehmigung ist gleichlautend gegenüber der Gemeinde Heidegrund und der Stadt Osterfeld erteilt worden.

Gebietsänderungsvertrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Börner,

auf Antrag der Gemeinde Heidegrund sowie der Stadt Osterfeld (beides Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Wethautal) zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heidegrund in die Stadt Osterfeld ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46) genehmige ich den vom Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund am 14.05.2009 – Beschluss-Nr. 08/04-09/0354 – sowie vom Stadtrat der Stadt Osterfeld am 14.05.2009 – Beschluss-Nr. 07/04-09/0350 – beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.
2. Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 15 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises vom 16.07.2007 durch Veröffentlichung
 - in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung
 - in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißensefelder Zeitung
 - im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
 - in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra bekannt zu machen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

zu 1.:
Mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 hat der Gesetzgeber Festlegungen über die zukünftigen Strukturen und Einwohnerzahlen der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt getroffen. Damit ist es erforderlich, dass bei der Bildung von Verbandsgemeinden diese über eine Einwohnerzahl von 10.000 Einwohnern verfügen sollen und die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben sollen.

Die Gemeinde Heidegrund entspricht auf Grund ihrer nur 714 Einwohner (Stand 31.12.2005) nicht den ge-

troffenen Festlegungen. Aus diesem Grund beabsichtigt der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund die Eingemeindung in die 1.354 EW (Stand 31.12.2005) zählende benachbarte Stadt Osterfeld.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) haben die Gemeinde Heidegrund sowie die Stadt Osterfeld von der Möglichkeit der freiwilligen Änderungen von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Im gemeinsam erarbeiteten Gebietsänderungsvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund sowie vom Stadtrat der Stadt Osterfeld vereinbart, dass sich die Gemeinde Heidegrund mit Ablauf des 31.12.2009 auflöst und mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Osterfeld eingemeindet und Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde wird. Die Stadt Osterfeld hat ab 01.01.2010 2.907 Einwohner und verfügt damit über die geforderte Mindesteinzwohnergröße und somit über eine entsprechende Verwaltungskraft, die damit ein besonderes öffentliches Interesse begründet.

Entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA wurden die Bürger der Gemeinde Heidegrund am 19.10.2008 ordnungsgemäß angehört. In der Stadt Osterfeld musste keine Bürgeranhörung durchgeführt werden, da dies die aufnehmende Stadt ist.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt und geprüft. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Heidegrund sowie der Stadträte der Stadt Osterfeld erfolgte auf der Grundlage der jeweils gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Heidegrund sowie des Stadtrates der Stadt Osterfeld wurde jeweils am 14.05.2009 der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Damit wurden die Tatbestandsmerkmale des § 54 Abs. 2 GO LSA erfüllt.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde von den Bürgermeistern der Gemeinde Heidegrund sowie der Stadt Osterfeld unterzeichnet und gesiegelt.

zu 2.:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Absatz 3 GO LSA, ist der Gebietsänderungsvertrag mit

Anlagen sowie die Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde veranlasst.

Des Weiteren ergehen folgende Hinweise:

zu § 7 Abs. 1 Satz 2 GÄV

Bei der Unterstützung von Vereinen handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der aufnehmenden Stadt Osterfeld. Damit kann aus den Regelungen des § 7 Abs. 1 des o. g. Gebietsänderungsvertrages kein durchgreifender Rechtsanspruch hergeleitet werden. Des Weiteren hat sich die Verpflichtung zur Unterstützung der aufgelösten Gemeinde hinsichtlich ihrer besonderen Belange an einer angemessenen Form zu orientieren.

zu § 7 Abs. 1 Satz 3 GÄV

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Osterfeld hat sich auch hinsichtlich der in den Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleichs der aufnehmenden Stadt Osterfeld zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

zu § 10 GÄV

Bei der in der Tabelle mit „Gemeinde zu a“ gewählten Bezeichnung handelt es sich um die eingemeindete Gemeinde Heidegrund.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg (Saale) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



